

Amtsblatt der Stadt Meschede



2003	AUSGEGEBEN ZU MESCHEDE AM 30. MAI 2003	Nr. 7
------	--	-------

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Meschede

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Namen der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004	38	Bekanntmachung über die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede, des Bebauungsplanes Nr. 138 „Windpark Einhaus“ und einer selbständigen Gestaltungssatzung	43
Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 27. März 2003 gefassten Beschlüsse	38		
Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 22. Mai 2003 gefassten Beschlüsse	38		
Bekanntmachung der 2. Verordnung vom 26.05.2003 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede vom 06. Mai 1998	38		
Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede - in einem Teilbereich nördlich des Kreishauses (Stadtmitte-Süd)-	39		
Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd" der Stadt Meschede	40		
Bekanntmachung über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste 1" im Ortsteil Enste (Sportfachmarkt Pilz)- Frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)-	41		
Bekanntmachung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ im Stadtteil Enste im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch	42		

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KwahlG) in der zur Zeit gültigen Fassung den Wahlausschuss für die Kommunalwahl im September 2004 gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KwahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich hiermit die Namen der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses öffentlich bekannt.

Beisitzerin/Beisitzer	stellv. Beisitzerin/Beisitzer
Ratsmitglied Ferdi Lenze	Ratsmitglied Willi Raulf
Ratsmitglied Stefan Keseberg	Ratsmitglied Lothar Wrede
Ratsmitglied Gerd Demmel	Ratsmitglied Jürgen Klasmeier
Ratsmitglied Heinz-Peter Schmitt	Kunibert Schmalohr
Ratsmitglied Manfred Jung	Ratsmitglied Winfried Grewe
Ratsmitglied Reinhard Frommberger	sachk. Bürgerin Gabriele König-Kröllecke
Ratsmitglied Siegfried Lumme	Ratsmitglied Hans-Rolf Malyska
sachk. Bürger Sven Kramer	Ratsmitglied Kurt Fornahl
Ratsmitglied Fritz Wiesemann	Ratsmitglied Martin Eickelmann
Ratsmitglied Lucia Hamich	Ratsmitglied Martina Leskau

Meschede, 23. Mai 2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 27. März 2003 gefassten Beschlüsse

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 27.03.2003 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet.

Nachstehend gebe ich hiermit den Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

a) Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Aufschließung eines Baugebietes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 120 "Ittmecke"

Der Rat der Stadt Meschede stimmte einstimmig einem beurkundeten Erschließungsvertrag zur Aufschließung eines Baugebietes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 120 „Ittmecke“ zu.

b) Umwandlung eines Erschließungsbeitrages in eine Rentenschuld

Der Rat der Stadt Meschede beschloss einstimmig, eine zu zahlende Vorausleistung auf einen Erschließungsbeitrag in eine Rentenschuld mit 10 Jahresleistungen umzuwandeln.

59870 Meschede, 26.05.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 22. Mai 2003 gefassten Beschlüsse

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 22.05.2003 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet.

Nachstehend gebe ich hiermit den Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

a) Grundstücksangelegenheit

Der Rat der Stadt Meschede beschloss einstimmig, Grundstücke in der Gemarkung Grevenstein zu veräußern.

b) Vertragsangelegenheiten

Der Rat der Stadt Meschede erklärt einstimmig sein Einverständnis zu dem am 06.04.2000 geschlossenen Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk „Liverhagen“ (EJB II), Revier Eversberg, Stadtwald Meschede.

Weiterhin beschloss der Rat der Stadt Meschede bei sieben Gegenstimmen mehrheitlich die „Ausführungsvereinbarung betreffend die Übernahme der Abwassersammlung und –fortleitung gemäß § 4 Abs. 1 Ruhrverbandsgesetz für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Meschede“.

c) Lehrerpersonalangelegenheit

Der Rat der Stadt Meschede schlug einstimmig die Besetzung der Stelle der stellvertretenden Schulleitung an der St. Nikolaus-Grundschule der Stadt Meschede vor.

59870 Meschede, 26.05.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 2. Verordnung vom 26.05.2003 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede vom 06. Mai 1998

Aufgrund § 27 Abs. 1 , Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 22.05.2003 für das Gebiet der Stadt folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende neue Fassung:

(2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen. Es ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) aggressives Betteln,
- b) Lärmen, das geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche,
- c) Benutzung als Lager – oder Schlafplatz oder
- d) Übermäßigen Alkoholkonsum.

(3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende neue Fassung:

10. Busbahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleiner Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

7. das Verbot des Aufenthalts, der unbefugten Benutzung, der Mitführens von Tieren und des Verzehrs von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Spielplätzen gem. § 8 der Verordnung;

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.05.2003 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 26.05.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der Genehmigung der 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede - in einem Teilbereich nördlich des Kreishauses (Stadtmitte-Süd)-

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 13.05.2003, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-8/03 die 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Meschede am 30.01.2003 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes".

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt gem. § 6 Abs.5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude "Haus Meschede" (Obergeschoss), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05. Juni 1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 38. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

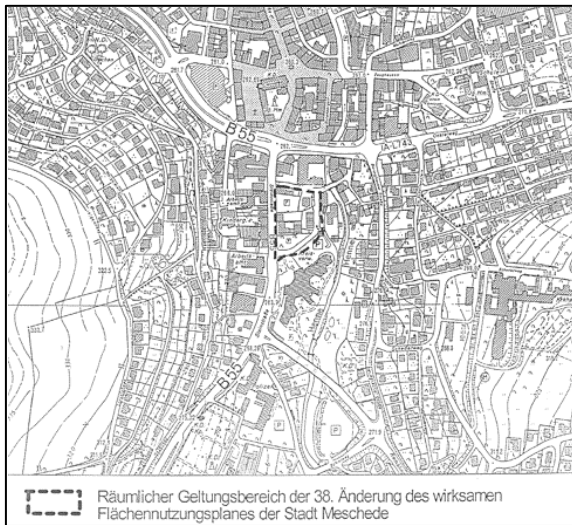
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 38. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 23.05.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Räumlicher Geltungsbereich der 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede

Bekanntmachung

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd" der Stadt Meschede

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2003 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Südgrenze der Straßenparzelle der Mühlen-gasse

Im Osten: Ostgrenze der Straße „Am Kreishaus“ (entsprechend der Festsetzung „öffentliche Verkehrsfläche“ im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 28 „Stadtmitte Süd“) sowie Ostgrenze des Grundstücks der Umformerstation der RWE

Im Süden: Parallele Linie südlich der Straße „Am Kreishaus“ zwischen Umformerstation und Einmündung Steinstraße (entsprechend der Festsetzung „öffentliche Verkehrsfläche“ im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 28 „Stadtmitte Süd“)

Im Westen: Westgrenze des straßenbegleitenden Gehwegs entlang der Steinstraße

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd" mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude "Haus Meschede" (Obergeschoss), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd" gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 23. Mai 2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste 1" im Ortsteil Enste (Sportfachmarkt Pilz) - Frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 den Aufstellungsbeschluss für die 41. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste 1" gefasst und die Annahme der hierzu erarbeiteten Vorentwürfe beschlossen, der Begründung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und den Bürgermeister beauftragt, das Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich zu a) und zu b) wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Nordgrenze des Grundstückes Enster Straße 2 (= Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstück 319)

Im Westen: Westgrenze des Grundstückes Enster Straße 2 (= Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstück 319)

Im Osten: Westgrenze der Straßenparzelle der Straße „Im Schlahbruch“

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Enster Straße

Planinhalt zu a) ist im Wesentlichen:

Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sport-

fachmarkt“ auf 1.400 m² Verkaufsfläche anstelle der Darstellung eines „Gewerbegebietes“

Planinhalt zu b) ist im Wesentlichen:

Anstelle der Festsetzung „Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO“ enthält die vorliegende 6. Änderungsplanung die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sportfachmarkt" auf maximal 1.400 m² Verkaufsfläche, wobei mit Hilfe geeigneter Warengruppenelemente, Warengruppendifferenzierungen und max. Verkaufsflächenbemaßungen für diese Warengruppen die Neutralität des Vorhabens in Bezug auf die überörtlichen und örtlichen Ziele, insbesondere landes- und regionalplanerische Vorgaben und stadtentwicklungsplanerische Zielvorstellungen, speziell zur Weiterentwicklung der Einzelhandelsstruktur in der Stadt Meschede hergestellt wird.

Ergänzend nimmt die 6. Änderungsplanung die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die Bepflanzungsfestsetzungen, die Festsetzung einer Fläche, die mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist und die gestalterischen Vorschriften der Bebauungsplanaltfassung auf. Im Zusammenhang mit dieser Änderung werden ergänzend Rahmenfestsetzungen gem. Ratsbeschluss vom 21.11.1996 zur Berücksichtigung ökologischer Dachgestaltungsaspekte eingebracht, um fossile Energien einsparende, sonnenenergienutzende und umweltschonende Technologien am Bau für die (Teil-) Deckung des Energiebedarfes zu ermöglichen.

Um gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch die Bürger frühzeitig zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegen die Vorentwürfe

- der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede mit Erläuterungsbericht und
- der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste 1" mit Begründung

von Montag, dem 02. Juni 2003 bis Montag, dem 30. Juni 2003 einschließlich

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung (Haus Meschede), 1. Obergeschoß, Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, öffentlich aus und können in den Dienststunden

**montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

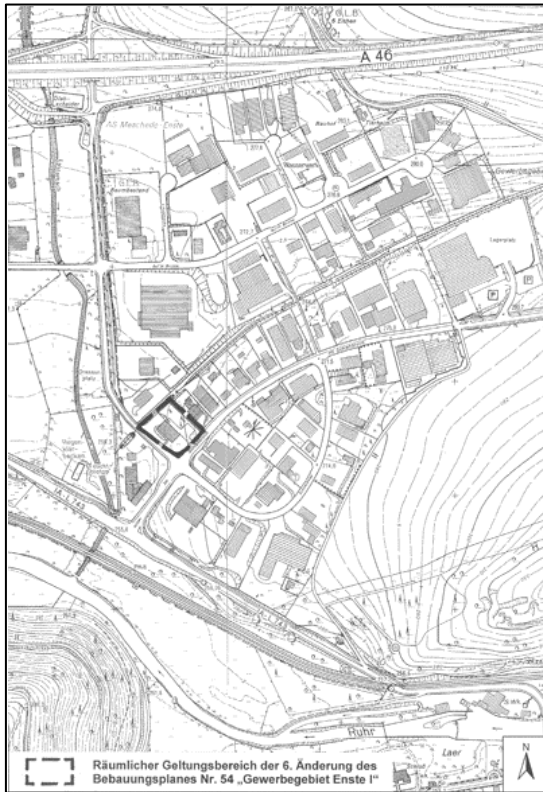
Anregungen und Bedenken sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 23.05.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ im Stadtteil Enste im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Enste 1“ gefasst und beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch zu ändern.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Südgrenze der Straßenparzelle des Enster Weges

Im Westen: Westgrenze der Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 468, 464, 625 und 630

Im Osten: Ostgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 631

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Straße „Aufm Brinke“.

Planinhalt:

Planinhalt soll im Wesentlichen die Festsetzung eines gegenüber der Bebauungsplanaltfassung auf 5m Breite reduzierten Grüngürtels zugunsten einer erweiterten überbaubaren Grundstücksfläche im Gewerbegebiet sein.

Weiter hat der Rat die Annahme des Vorentwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ in der Fassung vom 28.04.2003 beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Um gem. § 13 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegt der Vorentwurf

- der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“

von Montag, dem 02. Juni 2003 bis Montag, dem 30. Juni 2003 einschließlich

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung (Haus Meschede), 1. Obergeschoß, Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Anregungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 23.05.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

über die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede, des Bebauungsplanes Nr. 138 „Windpark Einhaus“ und einer selbständigen Gestaltungssatzung

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2003

- a) die Aufstellung der 42. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede zur Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone und
- b) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Windpark Einhaus“ und
- c) die Aufstellung einer Satzung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnung NRW

für einen Teilbereich nordöstlich der Ortschaft Meschede-Einhaus beschlossen.

Der Geltungsbereich zu a), b) und c) wird wie folgt abgegrenzt:

Im Süden: Verbindungslinie vom Waldrand des Berges „Goldener Strauch“ bis zur Straße Remblinghausen – Einhaus im Abstand von 350 m zum nördlichen Wohnhaus der Ortslage Einhaus,

Im Osten: Straße Remblinghausen – Einhaus bis in Höhe des Siepens, sodann entlang des Waldrandes in nördliche Richtung zur Straße Remblinghausen – Einhaus,

Im Norden: Waldrand des Berges „Astenberg“,

Im Westen: Waldrand des Berges „Goldener Strauch“ bis ca. 300 m in südliche Richtung, sodann direkte Verbindungslinie zum Parallelweg zur Straße Remblinghausen – Einhaus

Der Geltungsbereich umfasst die Freiflächen mit den Gewannbezeichnungen „Dümpel“ und „Zwischel“.

Ziel und Zweck der 42. FNP-Änderung ist die Konzentration der künftigen Standorte für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Meschede ausschließlich auf die Flächen nordöstlich von Einhaus. Planinhalt ist die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Windpark Einhaus“ ist die Sicherstellung der optimalen Ausnutzung der Konzentrationszone Einhaus für die Nutzung der Windenergie. Planinhalt ist im wesentlichen die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Windpark“, und die Festlegung der Standorte der für Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen durch Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen.

Ziel und Zweck sowie Planinhalt der Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NRW ist die Festlegung der Vorgaben für die äußere Gestaltung sowie zur max. Höhe von Windkraftanlagen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Meschede die Annahme der vorgelegten Vorentwürfe zu a) und c) in der Fassung vom 02.05.2003 beschlossen. Dem Erläuterungsbericht zu a) und der Begründung zu c) wurde zugestimmt. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Meschede die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu a) und c) beschlossen.

Um gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit zu Anregungen zu geben, liegen der

- ◆ Vorentwurf der 42. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede mit Erläuterungsbericht und der
- ◆ Vorentwurf der selbständigen Gestaltungssatzung mit Begründung in der Zeit von

Montag, dem 02. Juni 2003 und Freitag, dem 04. Juli 2003

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, (Haus Meschede), 1. Obergeschoss, Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

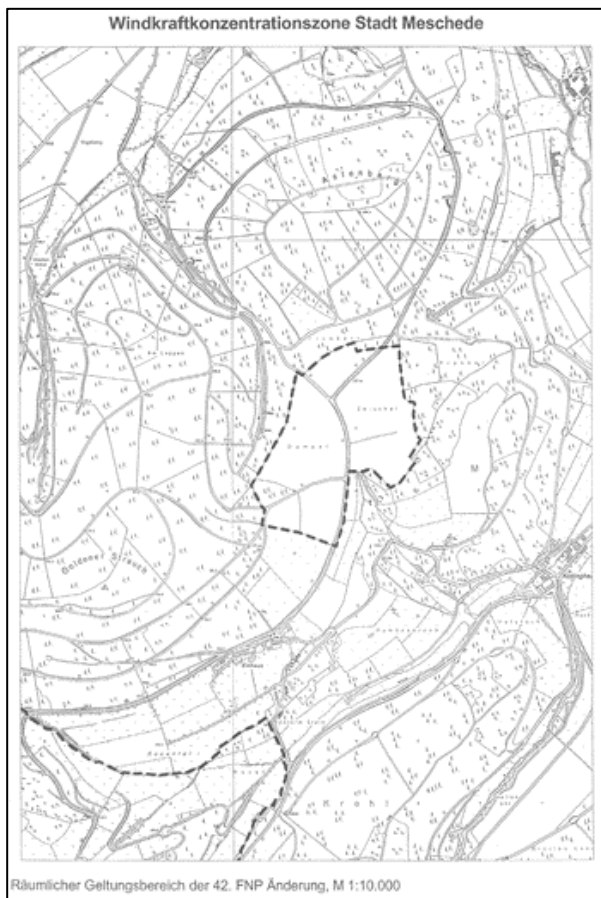
Anregungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 23. Mai 2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 – 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist
gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe
von jährlich 15,30 € möglich.
Eigendruck